

Anlage 1

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Deutsch

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Deutsch, Künste, Fremdsprachen

Referatsleitung

Heinz Grasmück

Fachreferentin

Maike Bartl

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	4
3.1 Allgemeine Hinweise	4
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	6
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Allgemeine Hinweise	9
4.1.1 Anforderungen an die Darstellung.....	9
4.2 Aufgabenarten	10
4.2.1 Interpretation literarischer Texte	10
4.2.2 Analyse pragmatischer Texte.....	10
4.2.3 Erörterung literarischer Texte	10
4.2.4 Erörterung pragmatischer Texte	11
4.2.5 Materialgestütztes Verfassen informierender Texte	11
4.2.6 Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte	11
4.2.7 Gestaltendes Erschließen (als kreative oder produktive Teilaufgabe) ...	11
4.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	12
4.3.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben	12
4.3.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung	13
4.3.3 Allgemeine Hinweise zur Textauswahl	13
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	14
4.5 Bewertung der Prüfungsleistungen	14
4.5.1 Kriterien der Bewertung	14
4.5.2 Korrekturzeichen.....	16
4.5.3 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (5 Punkte).....	16
5 Mündliche Prüfung.....	19
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	19
5.1.1 Form und Aufgabenstellung	19
5.1.2 Anforderungen und Bewertung.....	20
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	21
5.2.1 Form und Aufgabenstellung	21
5.2.2 Anforderungen und Bewertung.....	22

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Deutsch, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Deutsch beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Hinsichtlich der unterschiedlichen Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau besteht zwischen den Aufgabenstellungen kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied. Die Aufgabenstellungen unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

Gemäß den Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife vom 18.10.2012 werden – im Rahmen einer Schwerpunktsetzung oder auf Aufgabenarten bezogen – literarische Texte, pragmatische Texte sowie Medienprodukte herangezogen. In der Aufgabenstellung im Abitur können unterschiedliche Textsorten aufeinander bezogen werden, so kann z. B. ein Drama einem theoretischen Text, ein Gedicht einem Prosatext gegenübergestellt werden. Insbesondere Aufgaben zum materialgestützten Schreiben können auch Bildmaterial (z. B. Karikaturen, Schaubilder) und diskontinuierliche Texte (z. B. Diagramme) enthalten. Neben verbindlichen Referenztexten zu den Themen werden zur medienintegrativen Kontextuierung ausgewählte Medienprodukte (z. B. Hörbücher oder Filme) verpflichtend benannt, die unter Anwendung analytischer und produktiver Verfahren, wie sie der Rahmenplan vorsieht, im Unterricht zu erschließen sind. Die Aufgabenstellung im Abitur kann diesen Medienaspekt auch angemessen in einer Teilaufgabe berücksichtigen.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Für das Fach Deutsch ist auch für die Leistungsbewertung von Bedeutung, dass es wesentlich von hermeneutischen Erkenntnisprozessen und von deren Versprachlichung geprägt ist. Da dieser Prozess gekennzeichnet ist durch das wechselseitige Erfassen von Einzelfem und Ganzem, lässt er sich in der Form punktueller Einzelanforderungen nicht hinreichend beschreiben. Daraus resultiert, dass das Ergebnis der Leistungen in mündlichen und schriftlichen Prüfungen nicht aus einer rechnerischen Summe von Einzelergebnissen besteht. Vielmehr sind die Teilleistungen im Bezug zueinander zu erfassen und zu gewichten.

Für die Erfassung von Teilleistungen stellen die Anforderungsbereiche eine wesentliche Voraussetzung dar. Sie ermöglichen eine differenzierte Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten, die für die Lösung einer Aufgabe im Fach Deutsch vorausgesetzt werden.

Im Fach Deutsch beziehen sich die Anforderungen stets auf eine Verstehensleistung, eine Argumentationsleistung und eine Darstellungsleistung, die in die Beschreibung der Anforderungsbereiche jeweils eingearbeitet werden.

Die Zuordnung der erwarteten Leistung zu einem der Anforderungsbereiche wird wesentlich durch die Aufgabenart und die ihr entsprechende Aufgabenstellung der mündlichen wie der schriftlichen Prüfung bestimmt. Im Erwartungshorizont für die gestellte Aufgabe werden vorausgesetzte Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten unter Bezug auf die drei Anforderungsbereiche beschrieben. Die unterschiedliche Wertigkeit der drei Anforderungsbereiche hat somit Auswirkungen auf die Beurteilung. Die den drei Bereichen zugeordneten konkreten Anforderungen einer Aufgabe stellen auch die Grundlage für den Aufbau des Gutachtens im Vergleich von Erwartung und Leistung dar, das die Korrektur und Bewertung einer Klausur abschließt.

Grundsätzlich gilt für Aufgaben in der Abiturprüfung, dass sie Anforderungen in allen drei Bereichen stellen. Die Aufgabenstellung muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die konkreten Leistungserwartungen werden entscheidend über die Aufgabenstellung gesteuert. Anforderungen in den Bereichen II und III setzen eine Aufgabenstellung voraus, die eine inhaltlich wie methodisch selbstständige Leistung erfordert. Darüber hinaus bestimmen der anspruchsvolle Inhalt, eine differenzierte Kontextuierung und komplexe Strukturen der zu bearbeitenden Aufgabenstellung die Erreichbarkeit der Anforderungsbereiche II und III.

Lösungswege in Interpretation, Erörterung und Gestaltung, die sinnvoll und begründet vom Erwartungshorizont abweichen, werden bei der Beurteilung der Prüfungsleistung als gleichwertig gewürdigt, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen, sachlich richtig und nachvollziehbar sind.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen in der Abiturprüfung in Bereichen, die mit selbstständigem Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie dem Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden können. Hinsichtlich des Umfangs, der Komplexität und Differenziertheit dieser allgemein gekennzeichneten Anforderungen ist zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau zu unterscheiden.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
<p>In diesem Anforderungsbereich werden die für die Lösung einer gestellten Aufgabe notwendigen Grundlagen an Wissen/Kennen der konkreten Einzelheiten der für die Lösung notwendigen Arbeitstechniken und Methoden, aber auch der übergeordneten Theorien und Strukturen erfasst.</p>	<p>Im Zentrum dieses Anforderungsbereiches steht die Organisation des Arbeitsprozesses der Analyse/Interpretation/Erörterung/Gestaltung auf der Grundlage der Aufgabenstellung. Die Lösung der Aufgabe muss in einer kohärenten Darstellung formaler, sprachlicher und inhaltlicher Aspekte erfolgen. Sie setzt die Übertragung von Gelerntem auf neue Zusammenhänge voraus.</p>	<p>Im Mittelpunkt dieses Anforderungsbereiches steht die Fähigkeit zur eigenständigen Urteilsbildung, aber auch der Bewertung von Fragestellungen, die in der Aufgabenstellung gefordert wird oder aber sich aus der Analyse/Interpretation / Erörterung/Gestaltung des vorgegebenen Materials ergibt. Voraussetzung dafür ist zwingend die methodisch wie inhaltlich eigenständige Entfaltung und Gestaltung einer Lösung.</p>
<p>Der Anforderungsbereich I umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang (Kenntnisse müssen immer aufgabenbezogen sein), • das Beschreiben und Verwenden gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang. 	<p>Der Anforderungsbereich II umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang, • das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um neue Fragestellungen oder um Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen oder unbekannte Texte gehen kann. 	<p>Der Anforderungsbereich III umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu einer eigenständig strukturierten Darstellung, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen, • das reflektierte Auswählen oder Anpassen von Methoden oder Lösungsverfahren auf neue, erweiterte Zusammenhänge bzw. Problemstellungen.

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
<p>Dazu kann z. B. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Inhalt eines Textes oder fachbezogene Sachverhalte eigenständig wiedergeben, • Textart, Aufbau und Strukturelemente eines Textes unter Verwendung fachspezifischer Begriffe erkennen und bestimmen, • fachspezifische Kenntnisse und Betrachtungsweisen aufgabenbezogen in die Darstellung einbringen. 	<p>Dazu kann z. B. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Inhalt eines komplexen Textes oder einen umfassenden fachspezifischen Sachverhalt in eigenständiger Form wiedergeben/zusammenfassen, • die Struktur eines Textes erfassen, • aus Einzelelementen eines Textes dessen Bedeutung erschließen, • die Argumentation eines Textes beschreiben, • generalisierende Aussagen konkretisieren, • Wortschatz, Satzbau und poetische/stilistische/rhetorische Mittel eines Textes auf ihre Funktion und Wirkung hin beschreiben und untersuchen, • erlernte Untersuchungsmethoden auf vergleichbare neue Gegenstände anwenden, • konkrete Aussagen angemessen abstrahieren, • für eine literarische Epoche oder Textgattung, einen fachspezifischen Sachverhalt, eine Autorin bzw. einen Autor charakteristische Erscheinungen in einem Text aufzeigen, • Kommunikationsstrukturen und -funktionen erkennen und beschreiben, • die Sprachverwendung in pragmatischen Texten erkennen und beschreiben, • reflektierte und produktive Anwendung fachspezifischer Verfahren im Umgang mit literarischen Texten oder mit pragmatischen Texten, • eine Argumentation funktionsgerecht gliedern, • eine angemessene Stilebene/Kommunikationsform wählen, • Text-Bild-Ton-Beziehungen in ihrer wechselseitigen Wirkung erkennen. 	<p>Dazu kann z. B. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsmöglichkeiten und mögliche Intentionen eines Textes beurteilen, • Beziehungen herstellen, z. B. in einem Text vertretene Positionen in umfassendere problembezogene oder theoretische Zusammenhänge einordnen, • Argumentationsstrategien erkennen und bewerten, • aus den Ergebnissen einer Texterschließung oder Erörterung begründete Schlüsse ziehen, • bei gestalterischen Aufgaben selbstständige und zugleich textangemessene Lösungen erarbeiten und (unter selbst gewählten Gesichtspunkten) reflektieren, • fachspezifische Sachverhalte erörtern, ein eigenes Urteil gewinnen und argumentativ vertreten • ästhetische Qualitäten begründet werten, • die Darstellung eigenständig strukturieren, • das eigene Vorgehen kritisch beurteilen.

Die hier formulierten Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden zunächst genauer bestimmt und anschließend durch ein Beispiel verdeutlicht. Operatoren erfahren erst durch die konkrete Aufgabenstellung ihre präzisere Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen. Daher sind einzelne Operatoren mehreren Anforderungsbereichen zugeordnet.

Operatorenliste

Operator	Definition	Illustrierendes Aufgabenbeispiel
analysieren (I, II, III)	einen Text aspektorientiert oder als Ganzes unter Wahrung des funktionalen Zusammenhangs von Inhalt, Form und Sprache erschließen und das Ergebnis der Erschließung darlegen	Analysieren Sie den Text im Hinblick auf die Wirkung der sprachlichen Mittel. (Beispielformulierung für aspektorientierte Analyse) Analysieren Sie den vorliegenden Essay.
beschreiben (I, II)	Sachverhalte, Situationen, Vorgänge, Merkmale von Personen bzw. Figuren sachlich darlegen	Beschreiben Sie die äußere Situation des Protagonisten im Hinblick auf [...] Beschreiben Sie Inhalt und Gedankenführung des Textes.
beurteilen (II, III)	einen Sachverhalt, eine Aussage, eine Figur auf Basis von Kriterien bzw. begründeten Wertmaßstäben einschätzen	Beurteilen Sie auf der Grundlage der vorliegenden Texte die Entwicklungstendenzen der deutschen Gegenwartssprache.
charakterisieren (II, III)	die jeweilige Eigenart von Figuren/ Sachverhalten herausarbeiten	Charakterisieren Sie den Protagonisten im vorliegenden Textauszug.
darstellen (I, II)	Inhalte, Probleme, Sachverhalte und deren Zusammenhänge aufzeigen	Stellen Sie die wesentlichen Elemente des vorliegenden Kommunikationsmodells dar.
einordnen (I, II)	eine Aussage, einen Text, einen Sachverhalt unter Verwendung von Kontextwissen begründet in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen	Ordnen Sie den folgenden Szenenausschnitt in den Handlungsverlauf des Dramas ein.
erläutern (II, III)	Materialien, Sachverhalte, Zusammenhänge, Thesen in einen Begründungszusammenhang stellen und mit zusätzlichen Informationen und Beispielen veranschaulichen	Erläutern Sie anhand der Textvorlage die wesentlichen Elemente der aristotelischen Dramentheorie.
erörtern (I, II, III)	auf der Grundlage einer Materialanalyse oder –auswertung eine These oder Problemstellung unter Abwägung von Argumenten hinterfragen und zu einem Urteil gelangen	Erörtern Sie die Position der Autorin.
Gestalten (II, III)	ein Konzept nach ausgewiesenen Kriterien sprachlich oder visualisierend ausführen	Gestalten Sie eine Parallelszene zu I.4 mit den Figuren X und Y.
in Beziehung setzen (II, III)	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	Setzen Sie die Position des Autors in Beziehung zum Frauenbild des vorliegenden Textauszugs.
interpretieren (I, II, III)	auf der Grundlage einer Analyse Sinnzusammenhänge erschließen und unter Einbeziehung der Wechselwirkung zwischen Inhalt, Form und Sprache zu einer schlüssigen Gesamtdeutung gelangen	Interpretieren Sie das vorliegende Gedicht.
sich auseinandersetzen mit (II, III)	eine Aussage, eine Problemstellung argumentativ und urteilend abwägen	Setzen Sie sich mit der Auffassung des Autors auseinander, inwiefern [...]
überprüfen (II, III)	Aussagen/Behauptungen kritisch hinterfragen und ihre Gültigkeit kriterienorientiert und begründet einschätzen	Überprüfen Sie, inwieweit die These zutrifft, die Kunstauffassung der Autorin spiegle sich im vorliegenden Text wider.
verfassen (I, II, III)	auf der Grundlage einer Auswertung von Materialien wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes in informierender oder argumentierender Form adressatenbezogen und zielorientiert darlegen	Verfassen Sie auf der Grundlage der Materialien einen Kommentar für eine Tageszeitung.
vergleichen (II, III)	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede herausarbeiten und gegeneinander abwägen	Vergleichen Sie die Naturschilderungen in den vorliegenden Gedichten.
zusammenfassen (I, II)	Inhalte oder Aussagen komprimiert wiedergeben	Fassen Sie die Handlung der vorliegenden Szene zusammen.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Abituraufgaben im Fach Deutsch werden zentral vom Amt für Bildung gestellt. Sie beziehen sich inhaltlich entweder auf die vom Amt für Bildung festgelegten Schwerpunktthemen (einschließlich der verbindlichen Referenztexte) oder auf die unter 4.2 genannten Aufgabenarten (jeweils bezogen auf domänenspezifische Themenbereiche) und setzen neben den kompetenzorientierten Anforderungen des Rahmenplans Deutsch für die gymnasiale Oberstufe auch Kenntnisse und Kompetenzen früherer Jahrgangsstufen voraus. Die Aufgaben sind so konzipiert, dass ihre Lösung eine selbstständige Leistung erfordert.

Das Amt für Bildung legt den Fachlehrkräften drei Aufgaben (für die Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau) bzw. vier Aufgaben (für die Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau) zu unterschiedlichen Schwerpunkten vor.

Die Prüflinge erhalten alle drei (bzw. vier) Aufgaben und wählen eine zur Bearbeitung aus.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils gültigen „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass die fachspezifischen Erschließungsformen – Untersuchen, Erörtern, Gestalten – für ihre Lösung anzuwenden sind. Der einzelnen Erschließungsform sind ihr entsprechende Aufgabenarten zugeordnet. Eine Prüfungsaufgabe ist so zu konzipieren, dass ihre Lösung das untersuchende, erörternde oder gestaltende Erschließen eines oder mehrerer Texte oder Medienprodukte voraussetzt. Literarische oder pragmatische Texte – auch Filme oder Hörtexte – bilden die jeweilige Grundlage.

4.1.1 Anforderungen an die Darstellung

Neben den Methoden und Arbeitstechniken des Textverstehens, der Texterschließung und der Argumentation ist die sprachliche und formale Darstellung wesentliche Bedingung für die Lösung jeder Prüfungsaufgabe. Im Bereich der Darstellungsleistung sind zu berücksichtigen:

- Aufgabenbezug, Textsortenpassung und Textaufbau, d.h.:
 - eine Darstellung, die die Vorgaben der geforderten Textsorte in Grundzügen umsetzt,
 - eine Darstellung, die die primäre Textfunktion berücksichtigt,
 - eine schlüssig gegliederte Anlage der Arbeit,
 - eine erkennbare Gedanken- und Leserführung.
- Verwendung der Fachsprache
- Umgang mit Bezugstexten, d.h.:
 - eine angemessene Integration von Belegstellen bzw. Materialien im Sinne der Textfunktion,
 - ein funktionales und korrektes Zitieren bzw. Paraphrasieren.
- Ausdruck und Stil, d.h.:
 - einen der Darstellungsabsicht angepassten funktionalen Stil und angemessenen Ausdruck,
 - verständliche, stilistisch und lexikalisch differenzierte und eigenständige Formulierungen.
- Umsetzung standardsprachlicher Normen

4.2 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten für die schriftliche Abiturprüfung sind:

1. Interpretation literarischer Texte
2. Analyse pragmatischer Texte
3. Erörterung literarischer oder pragmatischer Texte
4. Materialgestütztes Verfassen informierender oder argumentierender Texte
5. Mischformen aus 1. bis 3.
6. Kreative oder produktive Teilaufgabe im Anschluss an 1. bis 3.

4.2.1 Interpretation literarischer Texte

Ziel der Interpretation literarischer Texte ist im Kern, vor dem Hintergrund der Mehrdeutigkeit literarischer Texte ein eigenständiges Textverständnis zu entfalten und textnah sowie plausibel zu begründen. Es gehört zu den Bestandteilen einer Interpretation literarischer Texte, Inhalt, Aufbau und sprachliche Darstellung der Texte zu analysieren und die einzelnen Elemente in ihren Bezügen und Abhängigkeiten zu erfassen und zu deuten. Eine bloße Paraphrasierung des Textes oder ein distanzloser Umgang mit dem Text entsprechen nicht den Anforderungen. Je nach Aufgabenstellung sind auf der Basis literaturgeschichtlicher und gattungspoetologischer Kenntnisse weitere Zusammenhänge herzustellen. Der dabei entstehende Text dokumentiert die Interpretationsergebnisse auf der Grundlage der Analysebefunde. Dabei werden informierende, erklärende und argumentierende Textformen verwendet. Ergänzende Grundlage der Interpretation kann auch ein audiovisueller Text sein, zum Beispiel ein Ausschnitt aus einer Theaterinszenierung

Die Textinterpretation kann – in unterschiedlicher Weise und Gewichtung – mit gestaltender Interpretation oder Erörterung als argumentativer Stellungnahme eine Gesamtaufgabe bilden (4.2.7 bzw. 4.2.3).

4.2.2 Analyse pragmatischer Texte

Unter pragmatischen Texten werden im Weiteren solche verstanden, die sich in informierender, erklärender und argumentierender oder ähnlicher Weise mit Sachverhalten von Welt, Ideen oder Theorien auseinandersetzen. Pragmatische Texte sollen sich insbesondere auf domänenspezifische Sachverhalte beziehen.

Ziel einer Analyse pragmatischer Texte ist im Kern, Inhalt, Struktur und sprachliche Mittel unter Angabe konkreter Textstellen so zu beschreiben, dass die Textentfaltung, die Argumentationsstrategie, die Intention oder ähnliche Textaspekte sichtbar werden. Es gehört zu den Bestandteilen einer ggf. auch vergleichenden Textanalyse, die jeweils relevanten Analyseaspekte zu ermitteln, soweit diese nicht durch die Aufgabenstellung vorgegeben sind. Der dabei entstehende Text soll strukturiert über den analysierten Text informieren und die Analyseergebnisse verständlich erklären.

Die Textanalyse kann mit einer Erörterung als argumentativer Stellungnahme oder mit einer gestalterischen Teilaufgabe verbunden werden (4.2.4 bzw. 4.2.7).

4.2.3 Erörterung literarischer Texte

Ziel einer Erörterung literarischer Texte ist im Kern die argumentative Auseinandersetzung mit dem literarischen Text und den in ihm enthaltenen Herausforderungen und Fremdheitserfahrungen. Gegenstand sind literarische Texte, an denen zum Beispiel Fragen der literaturgeschichtlichen Einordnung von Texten, deren Rezeption und Wertung oder Aspekte und Probleme des literarischen Lebens erörtert werden können. Es gehört zu den Bestandteilen einer literarischen Erörterung, dass die jeweiligen Befunde auf der Grundlage der im Unterricht erworbenen Kenntnisse in Beziehung zu Wertvorstellungen

gen, Welt- und Selbstkonzepten gesetzt werden. Der dabei entstehende Text besteht schwerpunktmäßig aus einer Argumentation. In diese müssen Befunde der Analyse und Interpretation des Ausgangstextes im Rahmen der Aufgabenstellung einbezogen werden. Literarische Erörterungen enthalten auch erklärende und informierende Anteile. Ergänzende Grundlage der Erörterung kann auch ein audiovisueller Text sein, zum Beispiel ein Ausschnitt aus einer Theaterinszenierung.

Die Anforderungen für die Auswahl von literarischen Texten richten sich nach Ziffer 4.3.3.

4.2.4 Erörterung pragmatischer Texte

Ziel einer Erörterung pragmatischer Texte ist im Kern die argumentative Auseinandersetzung mit Problemgehalten pragmatischer Texte, nicht aber die detaillierte, umfassende Analyse dieser Texte. Der jeweils vorgelegte Text ist Grundlage und Ausgangspunkt für eine Erörterung darin enthaltener Auffassungen, Meinungen und Urteile. Voraussetzung ist, dass die Textvorlage etwas Strittiges behandelt und dies von den Prüflingen erkannt wird. Es gehört zu den Bestandteilen einer Texterörterung, die thematisierte Problemstellung erklärend und argumentierend zu entwickeln und die Prämissen der eigenen Argumentation zu reflektieren. Der dabei entstehende Text besteht schwerpunktmäßig aus einer strukturiert entfalteten begründeten Stellungnahme. Texterörterungen enthalten auch informierende Anteile.

4.2.5 Materialgestütztes Verfassen informierender Texte

Das materialgestützte Verfassen informierender Texte besteht im Kern darin, Leser über einen Sachverhalt so zu informieren, dass sie eine Vorstellung über seine wesentlichen Aspekte entwickeln können. Dabei nutzen die Prüflinge die vorgegebenen Materialien – auch Tabellen, Grafiken, Diagramme – ebenso wie eigene Wissensbestände. Der zu erstellende Text soll den jeweiligen Sachverhalt adressatenbezogen, zielorientiert und in kohärenter Weise darlegen. Informierende Texte enthalten immer auch erklärende Anteile.

4.2.6 Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte

Das materialgestützte Verfassen argumentierender Texte besteht im Kern darin, zu strittigen oder erklärungsbedürftigen Fragen, Sachverhalten und Texten differenzierte Argumentationen zu entwickeln und diese strukturiert zu entfalten. Dabei nutzen die Schülerinnen und Schüler die vorgegebenen Materialien und die Ergebnisse eigener Analysen, Vergleiche und Untersuchungen ebenso wie eigene Wissensbestände und geeignete Argumentationsstrategien. Der dabei entstehende Text soll die Kontroverse sowie die Argumentation und die vom Prüfling eingenommene Position für den Adressaten des Textes nachvollziehbar machen. Argumentierende Texte enthalten immer auch erklärende und informierende Anteile.

4.2.7 Gestaltendes Erschließen (als kreative oder produktive Teilaufgabe)

Gestaltendes Interpretieren dient dazu, einen literarischen Text durch eine gestaltende Antwort zu erschließen. Die Textvorlage darf dabei nicht als bloßer Auslöser eines intuitiven oder imitativen Schreibens fungieren. Die Textproduktion muss auf einem überprüfbareren Textverständnis basieren, dazu zählt bei literarischen Texten insbesondere der sprachgeschichtliche und literarhistorische Kontext. Die Aufgabenstellung zielt insbesondere auf Leerstellen, die der Interpret in Bindung an den Text, versehen mit einem Spielraum individueller Akzentuierung und Pointierung, ausgestaltet. Sie muss textkompatibel sein, d. h., sie darf einem allgemeinen Textverständnis nicht zuwiderlaufen. Wenn sich der Eingriff in den literarischen Text, den gestaltendes Interpretieren stets bedeutet, also vom Text her zu legitimieren hat, stellt sich auch die Frage nach der Textauswahl

bzw. der Textgestaltung. Sie heißt: Bietet der Text dem gestaltenden Interpretieren einen Zugang, insbesondere durch Offenheit (Leerstellen, Textimpulse), der ein sinnvolles produktiv-hermeneutisches Arbeiten erlaubt? Indem sich Gestaltung auf ein untersuchend erarbeitetes Textverständnis gründet, wird die Wechselbeziehung beider Erschließungsformen deutlich.

Die gestaltende Interpretation bildet – in unterschiedlicher Weise und Gewichtung – mit der untersuchenden Texterschließung eine Gesamtaufgabe. Möglich ist auch eine Erweiterung der Produktivität durch eine Gestaltungsreflexion, die die eigene Textproduktion kommentiert, gestalterische Bedingungen und Entscheidungen erläutert.

Wesentliche Gestaltungsformen sind Brief, Tagebuch, innerer Monolog, Dialog, Rollenbiografie, Plädoyer. Möglich sind ebenso offenere Formen der Aufgabenstellung wie etwa Gedanken und Stimmungen einer Figur notieren, Eindrücke schildern, eine Szene gestalten (z. B. Dialoge, Regieanweisungen) oder fiktive Gespräche arrangieren, die z. B. auch Leser und literarische Figur zusammenführen. Besondere Bedeutung kommt dem perspektivischen Wechsel und der Veränderung (z. B. Erweiterung) des Personals zu.

Adressatenbezogenes Schreiben dient dazu, einen pragmatischen Text durch eine gestaltende Antwort auf seinen zuvor analysierten Inhalt, seine Argumentationsstrategie und Sprache zu erschließen. Auf der Basis des untersuchenden Aufgabenteils findet als Aufgabenschwerpunkt eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Text statt, der, bezogen auf eine bestimmte Kommunikationssituation bzw. einen bestimmten Verwendungszweck, ein Gestaltungsauftrag zugrunde liegt. Gestaltungsformen können zum Beispiel sein: Rede, Debattenbeitrag, Interview, Brief, Kommentar, Glosse, Essay, Konzeption einer Argumentationsstrategie, z. B. in Form eines Thesenpapiers, Exposé, Rezension. Der zu schreibende Text muss sich zum einen an den formalen und sprachlichen Bedingungen der vorgegebenen Gestaltungsform orientieren und zum anderen den kommunikativen Kontext, insbesondere die Adressatengruppe, berücksichtigen. Unter diesen Vorzeichen kann das grundsätzlich argumentative Schreiben z. B. rhetorisch-appellativ, essayistisch, sachlich-distanziert oder ironisch-satirisch akzentuiert sein. Eine Erläuterung der gewählten Argumentations- und Schreibstrategie kann Teil der Aufgabe sein.

4.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

4.3.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass sie Gelegenheit geben, auf der Grundlage gesicherten Wissens und erworbener Kompetenzen zu einer selbstständigen Leistung zu gelangen. Daher entspricht es einer Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nicht, die Prüfungsaufgaben als bloße Wiedergabe gelernter Wissens zu konzipieren. Ebenso wenig darf es aber zu einer Überforderung durch Problemfragen kommen, die in der Prüfungssituation nicht angemessen bearbeitet werden können. Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen demnach in der Abiturprüfung in einem Bereich, der geprägt ist vom

- Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte,
- Übertragen des Gelernten auf vergleichbar Neues,
- selbstständigen Urteilen.

Für die konkrete Aufgabenkonzeption bedeutet dies die Berücksichtigung hinreichender Komplexität, die neben einer angemessenen Überprüfung erworbener Kompetenzen und entsprechend differenzierten Wissens auch die der Urteilsfähigkeit sichert.

Die Fähigkeit zur Lösung solcher Aufgaben im Rahmen der Abiturprüfung basiert auf einer situationsangemessenen Aktivierbarkeit von Wissensbeständen, die breit, strukturiert und gut organisiert sein müssen, einer entwickelten methodischen Kompetenz und einer angemessenen Problemerkennung, Problemlösung und Urteilsfindung.

4.3.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung

Die Formulierung der Aufgabe muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennen lassen. Mehrteilige Aufgaben spezifizieren die komplexen Operatoren wie „interpretieren“, „analysieren“, „erörtern“ und „gestalten“. Sie sollten stets auf ein Darstellungsganzes zielen.

Die Operatoren „interpretieren“ und „analysieren“ beziehen sich auf Verfahrensweisen der Textinterpretation und Textanalyse. Sie umfassen Inhaltliches und Formales, Textinternes und -externes, das jeweils durch Schwerpunktsetzung spezifiziert werden kann. So lassen sich beispielsweise Akzente legen auf die Untersuchung wesentlicher inhaltlicher Fragestellungen, situativer Bezüge und Bedingungen, epochaler oder motivgeschichtlicher Kontexte, struktureller Elemente oder die Anwendung bestimmter Interpretationsansätze, aber auch struktureller, sprachlicher, situativ-kommunikativer und medialer Kontexte.

Das gestaltende Erschließen literarischer wie pragmatischer Texte basiert auf den Operationen der Textinterpretation wie der Textanalyse. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den entsprechenden Verfahrensweisen. Die Formulierung des Aufgabenteils für die Gestaltungsaufgabe bzw. das adressatenbezogene Schreiben muss textkompatibel sein, d. h. sie darf dem allgemeinen Textverständnis nicht zuwiderlaufen; sie muss eine strukturierte, zusammenhängende Textform ermöglichen und einen Gestaltungsspielraum eröffnen, der über bloße Reproduktion hinausführt und zugleich Beliebigkeit verhindert.

Die Verfahrensweisen der Textinterpretation und Textanalyse bilden die Voraussetzung für die Erschließungsform des textgebundenen Erörterns. In der Aufgabenstellung muss dies ebenso berücksichtigt werden wie ein Erörterungsauftrag, der das zu behandelnde Thema klar hervortreten lässt. Dem entspricht eine Aufgabenstellung, die auf einen abgrenzbaren und überschaubaren Sachverhalt zielt.

Grundsätzlich aber ist bei allen Aufgabenstellungen darauf zu achten, dass die konzeptionelle und redaktionelle Selbstständigkeit nicht eingeschränkt wird. Die Arbeitsanweisungen müssen frei von Gängelung und Kleinschrittigkeit einen Spielraum individueller Texterschließung und Darstellung gewähren. Damit ist auch für Aufgaben auf grundlegendem Niveau die Anforderung einer eigenständigen Konzeptions- und Strukturierungsleistung verbunden.

4.3.3 Allgemeine Hinweise zur Textauswahl

Bei den Aufgaben ist zu beachten, dass die Texte bzw. Medienprodukte

- in Bezug auf die Aufgabenstellung geeignet, insbesondere ergiebig sind,
- sich am Verstehenshorizont und an Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren,
- unter Anwendung der im Deutschunterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erschließbar sind.

Erläuterungen und Sacherklärungen können der Aufgabe beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Texte nötig sind.

Die Texte sollen in der Regel nicht mehr als 1500 Wörter umfassen. Audiovisuelle Medienprodukte sollen während der Prüfung abrufbar sein und eine Vorfürhdauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Grundlage für die literarische Textanalyse sind in der Regel Texte, die nicht bereits im Unterricht behandelt wurden. Handelt es sich dagegen um einen (Auszug aus einem) umfangreichen Text, der im Unterricht erarbeitet wurde, so ist in der Regel ein geeigneter „Außentext“ als Ausgangspunkt einer Überprüfung oder eines neuen Interpretationsansatzes zu wählen. Ein solcher Außentext kann z. B. eine Rezension, ein Sekundärtext, ein Kommentar oder ein weiteres Werk desselben Autors sein.

Literarische Textvorlagen sollen möglichst in sich nicht gekürzt werden, um ihre Authentizität und Geschlossenheit zu sichern. In pragmatischen Texten dürfen Kürzungen behutsam vorgenommen werden; dabei muss ein authentischer, geschlossener Sinnzusammenhang erhalten bleiben. Kürzungen müssen in jedem Fall kenntlich gemacht werden. Die Quellen sind genau zu benennen (wissenschaftliche Zitierweise).

Werke der Weltliteratur, insbesondere der europäischen, können herangezogen werden, wenn beispielsweise Traditions- und Entwicklungslinien oder übernationale Zusammenhänge (von Themen und Erzählformen) im Vergleich mit deutschsprachiger Literatur herausgearbeitet werden sollen. Übersetzungen können nur dann Gegenstand einer Sprach- und Stilanalyse sein, wenn der Text von einem deutschsprachigen Schriftsteller übersetzt worden ist oder die Übersetzungsproblematik ausdrücklich thematisiert wird. Die Texte sollen philologisch einwandfrei vorgelegt werden. Sie sind am Rand (mit Ausnahme von Gedichten) mit einer Zeilenzählung zu versehen. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Der vom Amt für Bildung erstellte Erwartungshorizont der zentral gestellten Prüfungsaufgaben für das Fach Deutsch stellt die Grundlagen zum Verständnis des intendierten Anforderungsniveaus dar. Er bezieht sich auf die Schwerpunktsetzung der „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zur jeweiligen Abiturprüfung sowie auf die Anforderungsniveaus.

Im Erwartungshorizont werden die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Schülerleistungen konkret und kriterienorientiert auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- die Art und Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe spezifischen Anforderungen,
- der Umfang und die Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe vorausgesetzten Kenntnisse,
- die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden methodischen Verfahren,
- die Gewichtung von Verstehensleistung und Darstellungsleistung im Rahmen der Gesamtbewertung,
- Art und Maß der für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Selbstständigkeit,
- die Anforderungen an eine „gute“ (11 Punkte) und an eine „ausreichende“ Leistung (5 Punkte) als Gesamtbewertung.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

4.5.1 Kriterien der Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an

- die den Rahmenplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Aufgabenart und Aufgabenstellung sowie
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen.

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit,

- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge,
- Grad der Selbstständigkeit,
- Klarheit in Aufbau und Sprache,
- Sicherheit im formal-sprachlichen Bereich,
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und –methode,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird. Bei entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen ist auch die Einbeziehung fachübergreifender oder fächerverbindender Zusammenhänge für die Bewertung von Bedeutung.

Für eine Bewertung mit „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden müssen.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung dar. Das verlangt ihre Berücksichtigung sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht, die an die Korrektur als Grundlage für die Bewertung zu stellen sind. Vielmehr sind Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen (Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung) beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend im Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Bezugspunkt ist der Erwartungshorizont im Vergleich zu der erbrachten Leistung, deren Qualität wesentlich aus den Markierungen der Randkorrektur erschließbar sein muss.

Das Gutachten muss demnach auch

- Bezug nehmen auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien (v. a. Inhalt, Strukturierung, Fachsprache, Umgang mit Bezugstexten, Ausdruck und Stil, Sprachrichtigkeit),
- den Bezug auf die Randkorrektur erkennen lassen,
- deutliche und differenzierte Aussagen zu den erwarteten Teilleistungen machen,
- neben den inhaltlichen und methodischen Leistungen auch den Grad der Selbstständigkeit bewerten sowie
- qualifizierende Aussagen zur Verstehens- und Darstellungsleistung enthalten.

Aus den kriterienorientierten Formulierungen des Gutachtens muss sich die erteilte Note stringent ableiten lassen. Verstehens- und Darstellungsleistung sind in der im Erwartungshorizont beschriebenen Weise ausgewogen zu berücksichtigen. Die Notenbildung

erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

Darüber hinaus gilt für das Fach Deutsch grundsätzlich, dass sprachliche Ausdrucksfähigkeit, stilistische Gestaltung, Klarheit des Aufbaus und sprachliche Richtigkeit Lerngegenstand sind. Die Leistungen der Prüflinge auf diesen Gebieten bilden daher neben der inhaltlichen Darstellung und Argumentation eine wesentliche Grundlage für die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturarbeit. Hierbei sind auch Beeinträchtigungen der Lesbarkeit sowie der Präsentation (ungeordnete Anordnung, nachlässige Handschrift, unklare Streichungen und Verweise) einzubeziehen. Bei erheblichen Verstößen gegen die äußere Form werden bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abgezogen.

4.5.2 Korrekturzeichen

Mängel und Fehler im Gebrauch der deutschen Sprache werden mit den folgenden verbindlichen Korrekturzeichen am Rand der Prüfungsarbeit gekennzeichnet.

R	Fehler im Bereich der Rechtschreibung
Z	Fehler im Bereich der Zeichensetzung
Gr	Fehler im Bereich der Grammatik (z. B. Satzbau)
W	Wortfehler
ul	unleserlich
f	sachlich/inhaltlich falsch
Aufg ^{+/-}	klarer Aufgabenbezug/ Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
Zsh ^{+/-}	sinnvoll hergestellter/ falscher Zusammenhang
Log ^{+/-}	sinnvolle Gedankenführung/ mangelnde Logik, Widersprüchlichkeit
Wdh	unnötige Wiederholung
Fsp ^{+/-}	Fachsprache: treffende/ mangelhafte Verwendung fachlicher Terminologie
A ^{+/-}	angemessener/ mangelhafter Ausdruck
St ^{+/-}	funktionaler/ mangelhafter Stil

4.5.3 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (5 Punkte)

Textuntersuchung

Die Anforderungen an eine Textuntersuchung in Bezug auf die Verstehens und Darstellungsleistung sind gut erfüllt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale, ggf. medien spezifische Merkmale eines Textes differenziert erfasst sind und umfassend bearbeitet werden,
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Vielfalt selbstständiger Bezüge und eigenständiger Ansätze erkennbar ist,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Positionen/Urteile dargestellt werden.

Die Anforderungen an eine Textuntersuchung sind in Bezug auf die Verstehens- und Darstellungsleistung ausreichend erfüllt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale, ggf. medienspezifische Merkmale eines Textes in Grundzügen zutreffend erfasst sind,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind,
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- die standardsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind.

Erörterung

Die Anforderungen an eine Erörterung sind in Bezug auf die Verstehens, Argumentations- und Darstellungsleistung gut erfüllt, wenn

- die Hauptgedanken und -argumente der Textvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert und umfassend erfasst werden,
- eine eigenständige und aspektreiche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet,
- die Entwicklung komplexer Gedanken und die Formulierung eigenständiger Positionen/Urteile geleistet wird,
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe richtig verwendet werden,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie den Bedingungen der in der Aufgabenstellung geforderten Textsorte entspricht.

Die Anforderungen an eine Erörterung sind in Bezug auf die Verstehens, Argumentations- und Darstellungsleistung ausreichend erfüllt, wenn

- Hauptgedanken und -argumente der Textvorlage bzw. wesentliche Aspekte des Themas erfasst werden,
- eine in ihren Grundzügen zutreffende Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen werden,
- die Gedankengänge nachvollziehbar entwickelt sind,
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe richtig verwendet werden,
- die Darstellung verständlich und erkennbar geordnet ist, den standardsprachlichen Normen genügt sowie den Bedingungen der in der Aufgabenstellung geforderten Textsorte grundsätzlich entspricht.

Gestaltungsaufgabe (literarische und pragmatische Textvorlagen)

Die Anforderungen an eine Gestaltungsaufgabe sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung gut erfüllt, wenn

- die Vorlage differenziert erfasst und das Textverständnis entsprechend deutlich wird,
- die Möglichkeiten der Vorlage erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltungen sensibel genutzt werden,
- die eigene Gestaltung auch in Bezug auf mögliche Erfordernisse der Vorlage überzeugend strukturiert wird,
- literarische Muster und poetische Repertoires sicher erkannt und adäquat angewendet werden,
- eine eigenständige und einfallsreiche Gestaltung erkennbar wird,
- die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage nuancenreich korrespondiert,

- eine eigenständige Argumentation entwickelt wird,
- je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung überzeugend reflektiert wird.

Die Anforderungen an eine Gestaltungsaufgabe sind in Bezug auf die Verstehens-, Argumentations- und Darstellungsleistung ausreichend erfüllt, wenn

- die Vorlage im Ganzen erfasst und ein hinreichendes Textverständnis erkennbar ist,
- die Möglichkeiten der Vorlage in Grundzügen zutreffend erkannt und für die Gestaltung genutzt werden,
- literarische Muster und poetische Repertoires erkennbar verwendet werden,
- die Gestaltung in Stil und Struktur mit der Vorlage korrespondiert,
- je nach Aufgabenstellung die eigene Gestaltung in Ansätzen reflektiert wird.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Deutsch belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für grundlegendes und erhöhtes Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Deutsch beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es muss gewährleistet sein, dass im Verlauf der gesamten mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung der Prüflinge wird in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Eine Vorbereitungszeit von etwa 30 Minuten ist zu gewähren.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf zwei Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Bereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin nur einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt beide Bereiche dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung enthält in der Regel zwei gleichwertige Elemente, durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft wird:

- Zum einen werden für den Vortrag ein bis zwei komplexe – zumindest für einen Teil textgestützte/mediengestützte – Aufgabenstellungen schriftlich vorgelegt. Für die Aufbereitung des Textes/Medienproduktes und für die Aufgabenstellung gelten dieselben Kriterien wie für die Texte der schriftlichen Abiturprüfung (vgl. dazu 4.3.3). Für die Bearbeitung eines Textes/Medienproduktes von angemessener Länge (in der Regel bis zu 300 Wörtern/bis zu drei Minuten) wird eine halbstündige Vorbereitungszeit gewährt. Der Prüfling soll seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren, der – gestützt durch Aufzeichnungen – frei gehalten wird.
- Zum anderen führt die Prüferin/der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das, ggf. an den Vortrag anknüpfend, größere fachliche Zusammenhänge und andere Kompetenz- und Inhaltsbereiche erschließt. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt der Prüfungskommission und dem Fachprüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung (mit dem Hinweis auf den geforderten Neuigkeitsaspekt in Thema oder Aufgabe) vor. Verbunden ist die Aufgabenstellung mit einem Erwartungshorizont, in dem über die geforderten Leistungen im Vortragsteil sowie schwerpunktmäßig über Themen und Aspekte im Prüfungsgespräch informiert wird.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Bewertung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es in einem Kurzvortrag darzulegen,
- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken,
- anhand von Aufzeichnungen frei und zusammenhängend in normgerechter Sprache zu reden,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- sich klar und verständlich zu artikulieren.

Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt durch:

- den Vortrag auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse,
- die Berücksichtigung der Fachsprache,
- die Beherrschung fachspezifischer Methoden und Verfahren,
- die Wahl der für den Vortrag und das Gespräch angemessenen Darstellungs- bzw. Stilebene,
- die Fähigkeit zur Einordnung in größere fachliche Zusammenhänge,
- die eigenständige Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemen,
- die begründete eigene Stellungnahme/Beurteilung/Wertung,
- die Beherrschung angemessener Argumentationsformen,
- angemessene Reaktionen auf Fragen und Impulse,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein.

Die Präsentationsprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil umfasst einen in der Regel etwa 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das seinen Ausgang von Rückfragen zum Vortrag nimmt und weitere Themenbereiche oder -aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie zu Sachverhalten und Problemen in freiem Vortrag und unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellten Aufgaben in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete fachspezifische Methoden und Verfahren auszuwählen und anzuwenden,
- eine differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren; die Kombination von Präsentationsformen ist dabei möglich (z. B. Vortrag mit Hilfe von Stichwortkarten oder Thesenpapier, softwaregestützte Präsentation, Plakat, OHP-Folien, Flipchart, Tafel, interaktives Whiteboard, szenische Präsentation, Filmclip).

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin nur einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Kompetenz- bzw. Inhaltsbereich eines anderen Semesters und entwickelt daraus die Prüfungsaufgabe einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Kurses angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass beide gewählten Kompetenz- bzw. Inhaltsbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben. Die gestellte Aufgabe muss eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem Thema einschließlich

einer persönlichen Bewertung ermöglichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von der zuständigen Fachlehrkraft. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. durch Erprobung der technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medial gestützten Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im **zweiten Prüfungsteil** wird das gesamte Prüfungsgebiet in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Prüfungsgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in einem Gespräch Anforderungen, die sich nicht nur auf den Unterricht eines Semesters beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind die folgenden Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das entsprechende Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares Ergebnis zu

finden,

- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechtem Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- für die Präsentation und das Prüfungsgespräch eine angemessene Darstellungs- bzw. Stilebene zu wählen und sich sprachlich korrekt zu äußern,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren und eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- anhand von Aufzeichnungen im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz in der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.